

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für die Studiengänge der Hochschule Esslingen (ZIO) vom 07. Juli 2020 in der Fassung vom 08. November 2023

nichtamtliche Lesefassung unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungssatzungen

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i. V. m. §§ 58, 59, 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005), in der jeweils geltenden Fassung, sowie §§ 8, 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 19 ff. der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (HZVO) vom 2. Dezember 2019, in der jeweils gültigen Fassung), hat der Senat der Hochschule Esslingen am 23. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung am 07. Juli 2020 zugestimmt. Mit Beschluss des Senats vom 17.10.2023 wurde die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für die Studiengänge der Hochschule Esslingen (ZIO) zuletzt geändert. Der Rektor hat dieser Änderung am 08. November 2023 zugestimmt

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich	2
§ 2	Antrag auf Zulassung zum Studium	3
§ 3	Bewerbungsunterlagen	4
§ 4	Bewerbung für einen Masterstudiengang ohne Abschlusszeugnis eines vorangehenden Studiums	6
§ 5	Ortsbindung im öffentlichen Interesse	7
§ 6	Zulassung	7
§ 7	Einschreibung	7
§ 8	Rückmeldung	9
§ 9	Studiengangwechsel	9
§ 10	Beurlaubung	9
§ 11	Exmatrikulation	10
§ 12	Gasthörerstudium	10
§ 13	Schülerstudium	10
§ 14	Meldepflichten	10
§ 15	Nachfristen	11
Anhang 1:	Gleichheit von Studiengängen	12
Anhang 2:	Studiengänge an der Hochschule Esslingen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bis zur Vor- oder Zwischenprüfung	Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Esslingen mit Ausnahme der weiterbildenden Masterstudienprogramme, nachfolgend kurz Studiengänge genannt, sowie Personen, die als Promovierende im Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg angenommen worden sind.
- (2) Das Studium im ersten Semester kann in den Studiengängen gemäß Tabelle 1 zum genannten Semester aufgenommen werden. Promovierende können das Studium jederzeit aufnehmen.

Tabelle 1: Studiengänge und Studienbeginn

Studiengang	Abschluss	Kürzel	im WiSe	im SoSe
Angewandte Informatik	M.Sc.	AIM	X	X
Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaften	M.Sc.	OMM	X	X
Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung	M.A.	MSB	X	X
Automatisierungstechnik und Produktionsinformatik	B.Eng.	APB	X	X
Automotive Systems	M.Eng.	ASM	X	
Biotechnologie	B.Sc.	BTB	X	X
Chemieingenieurwesen/Farbe und Lack	B.Sc.	CIB	X	X
Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering	M.Eng.	DDM	X	
Digital Business	B.Eng.	DBB	X	X
Digital Engineering	B.Eng.	DEB	X	
Elektrotechnik	B.Eng.	ELB	X	X
Energiesysteme und Energiemanagement	M.Eng.	ESM	X	X
Fahrzeugsysteme	B.Eng.	FSB	X	X
Fahrzeugtechnik	B.Eng.	FZB	X	X
Fahrzeugtechnik	M.Eng.	FZM		X
Gebäude-, Energie- und Umwelttechnik	B.Eng.	GUB	X	X
Ingenieurpädagogik Elektrotechnik-Informationstechnik	B.Sc.	EIP	X	X
Ingenieurpädagogik Fahrzeugtechnik-Maschinenbau	B.Sc.	FMP	X	X
Ingenieurpädagogik Informationstechnik-Elektrotechnik	B.Sc.	IEP	X	X
Ingenieurpädagogik Maschinenbau-Automatisierungstechnik	B.Sc.	MAP	X	X
Ingenieurpädagogik Versorgungstechnik-Maschinenbau	B.Sc.	VMP	X	X
Innovationsmanagement	M.Sc.	IMM	X	X
International Industrial Management	MBA	IM	X	
Internationale Technische Betriebswirtschaft	B.Sc.	TBB	X	X
IT-Sicherheit	B.Eng.	ISB	X	X
Kindheitspädagogik	B.A.	BKI	X	
Maschinenbau	B.Eng.	MBB	X	X
Mechatronik	B.Eng.	MTB	X	X
Pflege & Gesundheit (Vollzeit)	B.A.	BPG	X	
Pflege & Gesundheit (Teilzeit)	B.A.	BPT	X	
Pflegewissenschaft	M.A.	MPW	X	
Ressourceneffizienz im Maschinenbau	M.Sc.	RMM		X
Smart Factory	M.Eng.	SFM	X	X
Softwaretechnik und Medieninformatik	B.Eng.	SWB	X	X
Soziale Arbeit	B.A.	BSA	X	X
Soziale Arbeit	M.A.	MSA	X	X
Technische Betriebswirtschaft/Automobilindustrie	B.Sc.	TAB	X	X
Technische Informatik	B.Eng.	TIB	X	X
Wirtschaftsinformatik	B.Eng.	WKB	X	X
Wirtschaftsingenieurwesen	B.Eng.	WNB	X	X

- (3) Das Studium in höheren Semestern kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester entsprechend der für das ermittelte Fachsemester jeweils gelten den Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen werden.

- (4) Abweichend von Abs. 3 kann eine Zulassung für die Internationalen Masterstudiengänge („Automotive Systems“, „International Industrial Management“ und „Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering“) nur im Wintersemester beantragt werden.
- (5) Abweichend von Abs. 3 kann eine Zulassung für den Masterstudiengang Fahrzeugtechnik nur im Sommersemester beantragt werden.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen
 - a) „Pflege & Gesundheit“ (in Vollzeit oder Teilzeit) ist eine abgeschlossene Ausbildung in einem fachlich einschlägigen Ausbildungsberuf. Als fachlich einschlägig gelten die Ausbildungen zur
 - Krankenschwester/zum Krankenpfleger sowie zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger,
 - Kinderkrankenschwester/zum Kinderkrankenpfleger sowie zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
 - Hebamme/zum Geburtshelfer
 - Altenpflegerin/zum Altenpfleger
 - Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger.

Das Abschlusszeugnis kann bis Vorlesungsbeginn nachgereicht werden. Ersatzweise ist bis zum Bewerbungsschluss eine Bescheinigung vorzulegen, dass sich die Studienbewerberinnen oder der Studienbewerber noch in Ausbildung befindet und das Zeugnis bis Vorlesungsbeginn nachgereicht werden wird.

§ 2 Antrag auf Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt in Studiengängen, die nach der Zulassungszahlenverordnung in der jeweils geltenden Fassung zulassungsbeschränkt sind, einen Zulassungsantrag voraus. Die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird durch gesonderte Satzungen der Hochschule geregelt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss für alle Studiengänge mit Ausnahme der Internationalen Masterstudiengänge („Automotive Systems“, „International Industrial Management“ und „Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering“)
 - für das Sommersemester bis zum 15. Januar
 - für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Hochschule Esslingen eingegangen sein (Ausschlussfristen). Die Fristen gelten auch für die Anträge auf Zulassung in höhere Fachsemester.

- (3) Der Antrag auf Zulassung für die Masterstudiengänge „Automotive Systems“, „International Industrial Management“ und „Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering“ muss
 - bis zum 31. März

bei der Hochschule Esslingen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Fristen gelten auch für die Anträge auf Zulassung in höhere Fachsemester.

- (4) In zulassungsfreien Studiengängen ist ein Antrag auf Einschreibung erforderlich. Die Frist für die Einschreibung in die zulassungsfreien Studiengänge endet
 - im Sommersemester jeweils am 01. März
 - und im Wintersemester jeweils am 15. September.

Die Prorektorin*Der Prorektor für Lehre und Weiterbildung kann die Frist für einzelne Studiengänge verlängern.

- (5) Sofern nach den in Abs. 2 und 3 genannten Zulassungsfristen noch Studienplätze frei sind, kann ein Nachrückverfahren durchgeführt werden.
- (6) Der Antrag auf Zulassung muss fristgerecht online über das Campusmanagementsystem der Hochschule Esslingen gestellt werden. Satz 1 gilt auch für die Nutzung der Online-Bewerbung der Stiftung für Hochschulzulassung in den Bachelorstudiengängen.
- (7) Ein Antrag auf Zulassung kann auch gestellt werden, wenn zu den in Abs. 2 und 3 genannten Terminen das Abschlusszeugnis und gegebenenfalls weitere Unterlagen eines ersten Hochschulstudiums noch nicht vorliegen, dieses Studium aber voraussichtlich rechtzeitig beendet sein wird. Fehlt das Abschlusszeugnis, so ist spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Studiums unter Ausweisung der erlangten endgültigen Abschlussnote und des Abschlussdatums vorzulegen. Die Bescheinigung ist von der Hochschule zu erstellen, bei der die

Studienbewerberin oder der Studienbewerber den Abschluss abgelegt hat. Andere fehlende Unterlagen sind bis vier Wochen nach Vorlesungsbeginn nachzureichen. Näheres regelt § 4 dieser Satzung.

- (8) Für internationale Masterstudiengänge kann der Antrag auf Zulassung auch gestellt werden, wenn zu den in Abs. 2 und 3 genannten Terminen die geforderten weiteren Unterlagen aus §3, Abs. 2 noch nicht vorliegen. Die fehlenden Unterlagen sind spätestens bei Immatrikulation vorzulegen.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Bachelorstudiengänge müssen ihrem Antrag beifügen:
1. Eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung; deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Regierungspräsidium Stuttgart einholen und beifügen. Berufstätige fügen als Qualifikationsnachweis das Zeugnis der Eignungsprüfung bzw. der beruflichen Fortbildung und die Bestätigung über die studienfachliche Beratung bei.
 2. Bei Bewerbungen zu Studiengängen, in denen gemäß den Vorpraktikumsrichtlinien der Fakultäten ein Vorpraktikum erforderlich ist, ist eine Bescheinigung über das Vorpraktikum oder eine anrechenbare abgeschlossene Berufsausbildung nachzuweisen. Die Bescheinigung kann bei der Einschreibung oder je nach Fakultätsregelung während des Studiums nachgereicht werden.
 3. Bei einer Bewerbung ins erste Semester der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich für einen Ingenieurpädagogik-Studiengang bewerben, haben die Teilnahme am mit dem Kultusministerium abgestimmten Lehrerorientierungstest nachzuweisen.
 4. Bei einer Bewerbung für den Bachelorstudiengang „Pflege & Gesundheit“ (in Vollzeit oder Teilzeit) ein Nachweis über den Ausbildungsabschluss in einem nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung genannten fachlich einschlägigen Ausbildungsberuf.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Masterstudiengänge müssen ihrem Antrag die im Folgenden benannten Unterlagen beifügen.
1. Folgende Nachweise zum grundständigen Studienabschluss sind einzureichen:
 - a) Der Nachweis eines geeigneten abgeschlossenen Hochschulstudiums (Zeugniskopie auf Deutsch oder Englisch). Studienbewerberinnen und Studienbewerber für deutschsprachige Masterstudiengänge, die ihr Studium im Ausland abgeschlossen haben, benötigen zudem eine Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz mit der nach deutschem Notensystem errechneten Durchschnittsnote.
 - b) Für die Masterstudiengänge „Automotive Systems“, „Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering“, „International Industrial Management“ der Nachweis eines geeigneten abgeschlossenen Hochschulstudiums in Form eines offiziellen Transcripts, Zeugnisses oder Bachelorurkunde (Original oder Kopie - ggf. digital - in Deutsch oder Englisch bzw. Original oder Kopie einer beglaubigten Übersetzung in Deutsch oder Englisch).
 - c) Soweit bei Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Masterstudiengang das erste Hochschulstudium mit einer Bachelorprüfung abgeschlossen wurde, müssen mindestens 180 Credits erreicht sein. Im Fall von Satz 1 müssen bis zum Ende des Masterstudiums 30 Credits entsprechend der Vorgaben der zuständigen Fakultät nachgeholt werden, so dass bei Beendigung des Studiums 300 Credits vorliegen.
 2. Bei einer Bewerbung für einen Masterstudiengang das Diploma Supplement zum Studium nach Nr. 5, ersatzweise eine Kopie des dem Studium zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsplanes, aus dem Art und Umfang der Module bzw. Fächer hervorgehen, sowie nach Möglichkeit eine Internetadresse, unter der sich die Modulbeschreibungen des Studienganges finden lassen.
 3. Soweit vorhanden, einen Nachweis über die im grundständigen Hochschulstudium erreichte relative Note der ECTS-Skala gemäß ECTS Users Guide in der jeweils geltenden Fassung; die Berechnung des ECTS-Grades kann sich auf den Abschlussjahrgang des Studiums oder auf eine längerfristige Absolventenstatistik beziehen.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht aus dem ECTS-Raum kommen, legen statt des ECTS-Grades einen Nachweis über das erreichte Class-Ranking oder die im Studium erreichte Punktzahl (Mark) vor.
 4. Ggf. Nachweise über Berufstätigkeiten nach dem ersten Hochschulabschluss. Die Studiendekanin oder der Studiendekan oder die Auswahlkommission können in begründeten Fällen Minderungen oder Ausnahmen zulassen.

5. Einer Bewerbung für den Masterstudiengang „Fahrzeugtechnik“ ist darüber hinaus ein Modulhandbuch des absolvierten Bachelorstudiengangs beizufügen oder ein Verweis auf eine öffentlich zugängliche Internetseite oder ein ähnliches Medium zu nennen, sowie ein aktueller Notenspiegel mit Ausweisung aller ECTS-Credits beizulegen.
6. Einer Bewerbung für den Masterstudiengang „Innovationsmanagement“ ist ein Essay beizufügen, das Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Masterstudiengang „Innovationsmanagement“ gibt. Thema und Umfang des Essays werden spätestens 12 Wochen vor Bewerbungsschluss auf den Internetseiten der Hochschule Esslingen bekannt gegeben.
7. Einer Bewerbung für den Masterstudiengang „Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaften“ ist darüber hinaus das Formular „Anlage zum Zulassungsantrag OMM“ mit evtl. Nachweisen der Berufstätigkeit bzw. der Fachkenntnisse beizufügen. Das Formular wird auf der Website des Studiengangs bereitgestellt.
8. Für eine Bewerbung in einen internationalen Masterstudiengang der Nachweis (Kopie) über einen abgelegten Englischtest mit entsprechender Mindestpunktzahl für die jeweilige Erbringung des Nachweises pro Studiengang:

Mindestpunktzahl pro Test-Alternativen und Studiengang	Masterstudiengang	
	- „Automotive Systems“ - „Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering“	- „International Industrial Management“
ETS TOEFL paper based	530	550
ETS TOEFL computer based	197	215
ETS TOEFL internet based	71	80
IELTS Test	6.0	6.5
Oxford Placement Test	75	85
Cambridge Certificate	FCE	CAE
UNicert	Stufe II	

Dieser Nachweis entfällt für solche Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die ein englischsprachiges Hochschulstudium abgeschlossen haben. Die Studiendekanin oder der Studiendekan oder die Auswahlkommission können in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

9. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen internationalen Masterstudiengang, die Deutsch nicht als Muttersprache haben, sollen Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse mit mindestens dem Level A2 des europäischen Referenzrahmens einreichen. Der Nachweis ist bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen.
 10. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen internationalen Masterstudiengang, die ihr grundständiges Studium außerhalb der Hochschule Esslingen abgeschlossen haben, müssen zusätzlich die folgenden Unterlagen einreichen:
 - a) Letter of Motivation, der Aufschluss über die Eignung und Motivation des angestrebten Masterstudiengangs gibt, sowie
 - b) zwei Referenzschreiben, die eine Empfehlung für den angestrebten Masterstudiengang von dritter Seite enthalten. Die Referenzschreiben sind von den Gutachterinnen oder Gutachtern direkt zu übermitteln (auch elektronisch).
 11. Einer Bewerbung in den Masterstudiengang „International Industrial Management“ ist darüber hinaus beizulegen:
 - a) ein Nachweis (Kopie) über einen abgelegten GMAT oder GRE-Test,
 - b) abweichend von Nummer 9. a) zwei Essays zu von der Hochschule Esslingen vorgegebenen Fragestellungen, die Aufschluss über die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium geben; Umfang und Form der Essays bestimmt die Hochschule Esslingen,
 - c) ein Nachweis über eine zweijährige Berufserfahrung, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde. In Ausnahmefällen kann Berufserfahrung, die vor Abschluss des ersten Studiums erworben wurde, angerechnet werden, jedoch müssen die Voraussetzungen nach MBA-Standard erfüllt sein, d.h. es muss eine ausgeprägte qualifizierte Berufserfahrung vorliegen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen. Über Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission kann die Entscheidung auf die Studiendekanin oder den Studiendekan übertragen.
- (3) Darüber hinaus sind folgende Unterlagen unabhängig vom angestrebten Studienabschluss einzureichen:

1. Bei Hochschulwechsel zusätzlich die Exmatrikulationsbescheinigung(en). Wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Zeitpunkt der Bewerbung noch eingeschrieben ist, ist die Vorlage einer Studienbescheinigung mit Angabe des Studienganges ausreichend. Die Exmatrikulationsbescheinigung(en) kann/können in diesem Fall bei der Einschreibung nachgereicht werden.
 2. Eine Erklärung darüber, dass für den beantragten Studiengang oder für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalten eine frühere Zulassung nicht erloschen ist.
 3. Bei der Bewerbung in das zweite oder in ein höheres Semester eines Bachelorstudiengangs oder Masterstudiengangs der schriftliche Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung und ein Nachweis über die bereits abgeleiteten Studien- und Prüfungsleistungen. In das zweite Fachsemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 15 ECTS-Credits im ersten Studienabschnitt anerkannt bekommt. In den Bachelorstudiengängen der Betriebswirtschaft, Ingenieur- und Naturwissenschaften und im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist eine Zulassung in ein höheres Semester nur möglich, wenn ein Nachweis über die bestandenen Leistungen gemäß Satz 2 in einem Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt bis Bewerbungsschluss vorlegt wird. Der wesentlich gleiche Inhalt im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ wird von der für den Studiengang zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan festgestellt. Weiterhin gilt die Liste in Anhang 1.
 4. Die für die Statistik nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlichen Angaben.
 5. Nr. 1 gilt nicht für die Masterstudiengänge „Automotive Systems“, „Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering“ sowie „International Industrial Management“, falls das Studium außerhalb Deutschlands erfolgte. In diesem Fall ist ein Nachweis des Studienbeginns und –endes vorzulegen (z.B. über offizielles Transcript, Zeugnis, Bachelorzeugnis oder schriftliche Bestätigung der entsprechenden Hochschule).
- (4) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischem Zeugnis benötigen zusätzlich folgende Unterlagen:
1. Den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, ausgewiesen durch eine Bescheinigung für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“, „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“, „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II (DSD II)“, „Telc Deutsch C1 Hochschule“ oder „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)“; bei DSH muss mindestens die Niveaustufe DSH-2 erreicht werden. Dieser Nachweis entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nachweisen, dass sie ein deutschsprachiges Hochschulstudium abgeschlossen haben.
 2. Nr. 1 gilt nicht für die Masterstudiengänge „Automotive Systems“, „Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering“ sowie „International Industrial Management“.
 3. Für einen Bachelorstudiengang die Bescheinigung des Studienkollegs für die Fachhochschulen des Landes Baden-Württemberg in Konstanz oder einer gleichgestellten Einrichtung über die Bestätigung der Hochschulzugangsbeziehung und der nach deutschem Notensystem errechneten Durchschnittsnote. Schweizer Lacklaboranten, die im Rahmen ihrer Ausbildung die Berufsmatura erworben haben, können sich für den Studiengang Chemieingenieurwesen / Farbe und Lack bewerben, wenn sie die Fächer Mathematik und Physik des Tests für ausländische Studienbewerber der Hochschule Konstanz (TASK) bestanden haben.
 4. Für einen Bachelorstudiengang die Kopie des Reifezeugnisses des Heimatlandes. Ist der Vorbildungsnachweis nicht in der deutschen Sprache abgefasst, so bedarf es in der Regel einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.
 5. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem chinesischen, indischen, mongolischen und vietnamesischen ersten Hochschulabschluss benötigen einen Nachweis (Kopie) über die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses durch die Akademische Prüfstelle des Kulturreferates der Deutschen Botschaft (APS).
- (5) Die Zulassung kann für einen Studiengang erfolgen, in Ausnahmefällen auch für ein Parallelstudium oder ein Zweitstudium.
- (6) Die Hochschule kann verlangen, dass die genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§ 4 Bewerbung für einen Masterstudiengang ohne Abschlusszeugnis eines vorangehenden Studiums

- (1) Können bis zum Bewerbungsschluss die Zeugnisse des vorangegangenen Studiums nicht vorgelegt werden, sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Einen Notenauszug (Transcript of Records) des entsprechenden Abschlussessemesters des vorangegangenen Studiums.
2. Eine von der Hochschule oder Fakultät ausgestellte Bescheinigung, die die bis dahin erreichte Gesamtnote der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers ausweist und aus der hervorgeht, dass der Abschluss des grundständigen Studiums voraussichtlich vor dem Beginn des Masterstudiums liegen wird.

Auf der Basis dieser Unterlagen kann eine vorläufige Zulassung erfolgen.

- (2) Fehlende Unterlagen sind baldmöglichst, spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn nachzureichen. Kann das Abschlusszeugnis nach Abs. 1 nichtinnerhalb dieser Frist nachgereicht werden, so ist stattdessen eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und Nachweis der erlangten endgültigen Abschlussnote und des Abschlussdatums vorzulegen.
- (3) Die vorläufige Zulassung kann widerrufen werden, wenn die im Abschlusszeugnis bescheinigte Gesamtnote schlechter ist als die berechnete vorläufige Gesamtnote. Werden hierdurch Studienplätze frei, so kann ein Nachrückverfahren für die zunächst nicht berücksichtigten Studienbewerberinnen und Studienbewerber durchgeführt werden.

§ 5 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerberinnen und -bewerber aller Studiengänge berücksichtigt, die
 1. einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, oder
 2. Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolitischem Mandat (keine Interessensverbände u.ä.) sindund aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.
- (2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 2 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Abs. 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Abs. 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Auswahlverfahren ausgewählt.

§ 6 Zulassung

- (1) Die Zulassungsbescheide werden gemäß den bekanntgegebenen Regelungen der Hochschule postalisch versandt oder elektronisch im Benutzerkonto der Hochschule bereitgestellt.
- (2) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist nachgereicht wird.
- (3) Wird der Nachweis gemäß Abs. 2 nicht in der gesetzten Frist nachgereicht oder beruht die Zulassung durch die Hochschule Esslingen auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule Esslingen diese zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule Esslingen sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen. § 36 HZVO bleibt unberührt.
- (4) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht frist- und formgerecht bei der Hochschule vorliegen oder unvollständig sind. Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Auswahlverfahren keinen Studienplatz zugewiesen bekam.
- (5) Die Zulassung muss versagt werden, wenn für den gleichen Studiengang eine frühere Zulassung an einer Fachhochschule / Hochschule für angewandte Wissenschaften erloschen ist, weil eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Dies gilt auch für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bis zur Vor- oder Zwischenprüfung oder im gesamten Studium. Zwischen Diplom- und Bachelorstudiengängen wird nicht unterschieden. In Zweifelsfällen entscheidet die/der für den Studiengang zuständige Studiendekanin oder Studiendekan. Anhang 1 listet Studiengänge auf, zu denen Gleichheit mit den Studiengängen der Hochschule Esslingen besteht. Anhang 2 nennt die Studiengänge der Hochschule Esslingen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bis zur Vor- oder Zwischenprüfung.
- (6) Die Listen der Anhänge 1 und 2 können ohne Mitwirkung des Senats an Veränderungen im Studienangebot der Hochschule Esslingen und anderer Hochschulen angepasst werden. Für jeden Studiengang ist hierzu ein Beschluss der zuständigen Auswahlkommission notwendig; der Beschluss muss vor dem 01. April für das folgende Wintersemester und vor dem 01. Oktober für das folgende Sommersemester erfolgen.

§ 7 Einschreibung

- (1) Die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierende oder Studierender sowie als Promovierende oder Promovierender begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule Esslingen.
- (2) Die zugelassene Studienbewerberin oder der zugelassene Studienbewerber hat den Antrag auf Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) schriftlich bei der Hochschule Esslingen zu stellen und die fälligen Gebühren zu bezahlen. Wird die Frist nicht eingehalten oder werden die im Zulassungsbescheid gemachten Auflagen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung. In Einzelfällen kann eine Nachfrist gewährt werden. Promovierende können zu jedem Zeitpunkt für die Dauer der Promotion immatrikuliert werden.
- (3) Die zugelassene Studienbewerberin oder der zugelassene Studienbewerber in den Masterstudiengängen „Automotive Systems“, „Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering“ sowie „International Industrial Management“ kann den Antrag auf Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist als Kopie (auch elektronisch) einreichen. Es erfolgt eine Einschreibung unter Vorbehalt und das Original ist bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn nachzureichen. In Einzelfällen kann eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Masterstudiengänge „Automotive Systems“, „Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering“ sowie „International Industrial Management“ können zunächst eine Kopie (auch elektronisch) des Bachelor Zeugnisses (in Deutsch oder Englisch, ggfs. eine Kopie (auch elektronisch) der beglaubigten Übersetzung) bzw. eine Kopie (auch elektronisch) der Bescheinigung des endgültig bestandenen Abschlusses einreichen. Des Weiteren kann zunächst eine Kopie (auch elektronisch) des APS Zertifikats eingereicht werden. Es erfolgt eine Einschreibung unter Vorbehalt und das Original bzw. die beglaubigte Kopie ist bis spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn nachzureichen. In Einzelfällen kann eine Nachfrist gewährt werden.
- (5) Dem Antrag auf Einschreibung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Erklärung darüber, dass keine Freiheitsstrafe zu verbüßen ist;
 2. eine Erklärung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers oder Promovierenden, dass sie oder er an keiner Krankheit leidet, durch die sie/er die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht oder die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt; zur Prüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden;
 3. eine Erklärung darüber, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sonst beruflich tätig ist oder gleichzeitig in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist oder eingeschrieben werden will, und falls ja, ob sie oder er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen;
 4. von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in ein höheres Semester einen schriftlichen Nachweis über die studienfachliche Beratung sowie der ausgefüllte Antrag auf Anerkennung von Leistungen;
 5. für ein Parallelstudium ein Nachweis darüber, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber befähigt ist, die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeit zu beenden. Der Nachweis geschieht auf Grund bisheriger Studien- und Prüfungsleistungen und ist in der Regel erbracht, wenn die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „gut“ bewertet sind;
 6. von Promovierenden der Annahmebescheid des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg;
 7. die im Antrag auf Einschreibung oder Zulassungsbescheid aufgeführten Unterlagen.
- (5a) Die Hochschule kann verlangen, dass die in Abs. 5 aufgeführten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.
- (6) Im Zusammenhang mit der Immatrikulation ist ein Krankenversicherungsnachweis zu erbringen oder eine Befreiung nachzuweisen.
- (7) Die Einschreibung erfolgt durch die Aufnahme in die Studierendendatei. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber oder Promovierenden erhalten als Bestätigung der Einschreibung einen Hochschul-Login und nach Einreichen eines Passbildes den Studierenden- respektive Promovierendenausweis. Sofern nichts anderes bestimmt wird, wird die Immatrikulation mit Beginn des Semesters wirksam. Promovierende werden mit sofortiger Wirkung eingeschrieben.
- (8) Studierende oder Promovierende anderer Hochschulen, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule Esslingen studieren, können in der Regel für bis zu zwei Semester befristet eingeschrieben werden; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar und nicht berechtigt, einen Hochschulabschluss zu erwerben.
- (9) Promovierende, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, können auf eine Immatrikulation verzichten, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen. Der Erklärung ist

ein Nachweis der Tätigkeit beizufügen. Änderungen im Beschäftigungsverhältnis sind dem Rektorat unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden und Promovierenden haben sich jedes Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung). Die Frist zur Rückmeldung wird von der Hochschule festgesetzt und im vorhergehenden Semester hochschulöffentlich bekanntgemacht. In besonderen Fällen können Nachfristen gewährt werden. Die Form der Rückmeldung wird in Abs. 2 festgelegt.
- (2) Die Rückmeldung gilt als ordnungsgemäß erklärt, wenn die Beiträge, die im Zusammenhang mit dem Weiterstudium fällig werden, unter dem von der Hochschule genannten Verwendungszweck auf das Bankkonto der Hochschule überwiesen wurden.
- (3) Die Rückmeldung wird durch Fortschreibung des Datensatzes in der Studierendendatei vollzogen, wenn die zu zahlenden Beträge überwiesen und vollständig auf dem Konto der Hochschule Esslingen verbucht und in das EDV-Programm eingespeist sind.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung wird der Bescheinigungsdruck für die Immatrikulationsbescheinigungen des kommenden Semesters freigegeben. Außerdem können die Studierenden die Gültigkeit ihres Studierendenausweises verlängern.
- (5) Wird die Rückmeldung nach Abs. 2 nicht fristgerecht durchgeführt, werden die betroffenen Personen zum Ende des Semesters gem. § 11 von Amts wegen exmatrikuliert.

§ 9 Studiengangwechsel

Will eine Studierende oder ein Studierender den Studiengang wechseln oder das Studium in einem weiteren Studiengang aufnehmen, so bedarf dies einer besonderen Zulassung. Für Studiengänge mit gemeinsamer Zulassung können Ausnahmen in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.

§ 10 Beurlaubung

- (1) Auf Antrag können Studierende oder Promovierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden.
- (2) Für die Beurlaubung maßgebliche Gründe können insbesondere sein:
 1. Studium an einer ausländischen Hochschule oder Sprachschule,
 2. Krankheit, die den Besuch von Lehrveranstaltungen sowie die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen verhindert,
 3. Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst,
 4. Pflege einer oder eines nahen Verwandten im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, die oder der pflegebedürftig im Sinne von §14 und § 15 des elften Sozialgesetzbuches ist.
 5. wenn wegen bevorstehender Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besucht werden können - Zeiten von Mutterschutz und Elternzeit sind hiervon umfasst,
 6. Verbüßen einer Freiheitsstrafe,
 7. Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient,
 8. Zugehörigkeit zu der Gruppe nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung. Der Nachweis der Zugehörigkeit ist gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung zu führen.
- (3) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. Unterschiedliche Beurlaubungsgründe erlauben grundsätzlich keine über zwei Semester hinausgehende Beurlaubung. Zeiten der Beurlaubung nach Abs. 2 Nr. 4 und 5 werden nicht auf die Beurlaubung nach Satz 1 angerechnet.
- (4) Der Antrag auf Beurlaubung ist für das nachfolgende Semester spätestens innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen; ansonsten ist die Beurlaubung unverzüglich zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist. Für den Antrag auf Beurlaubung ist das dafür zur Verfügung gestellte Formular zu benutzen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (5) Eine Beurlaubung von Erst- und Neuimmatrikulierten ist nur in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 bis 6 und 8 möglich.
- (6) Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.
- (7) Die Beurlaubung wirkt - ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entscheidung - jeweils für das ganze Semester. Eine Beurlaubung für ein weiteres Semester bedarf eines neuen Antrages und in der Regel der Vorlage eines neuen Nachweises über den Beurlaubungsgrund.

- (8) Beurlaubte Studierende oder Promovierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen. Zur Benutzung der Hochschulbibliothek sowie der Einrichtungen des Rechenzentrums sind sie jedoch berechtigt. Beurlaubte Studierende nach Abs. 2 Nr. 4 und 5 sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien – und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.
- (9) Studierende der Studiengänge Automatisierungstechnik und Produktionsinformatik (B.Eng.), Elektrotechnik (B.Eng.), Digital Engineering (B.Eng.), Mechatronik (B.Eng.) und Technische Informatik (B.Eng.) können auf Antrag nach Vorlegen eines Ausbildungsvertrags, der mit einer Facharbeiterprüfung der IHK abschließt, für insgesamt drei Semester beurlaubt werden. Abweichend von Abs. 5 kann eine Beurlaubung auch von Erst- und Neuimmatrikulierten in Anspruch genommen werden. Abweichend von Abs. 8 Satz 2 dürfen die Studierenden während der Beurlaubung an Wiederholungsprüfungen teilnehmen. Darüber hinaus leisten die Studierenden im Rahmen ihres Studiums in den vorlesungsfreien und prüfungsfreien Zeiten, die nicht für den Urlaubsanspruch verwendet werden, zusätzliche Praxisanteile ab. Diese finden in der Regel in den Kooperationsfirmen statt. Während dieser Zeiten wird das bisher erworbene Fachwissen in der Praxis angewandt und vertieft, und die Studierenden lernen so die Arbeitsbedingungen und -methoden von Ingenieurinnen und Ingenieuren intensiv kennen.

§ 11 Exmatrikulation

- (1) Durch die Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft als Studierende oder Studierender oder Promovierende oder Promovierender in einer Hochschule. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden oder der oder des Promovierenden oder von Amts wegen. Promovierende werden aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder nach Abschluss des Promotionsverfahrens von Amts wegen exmatrikuliert.
- (2) Ein Antrag kann jederzeit unter Verwendung der amtlichen Formulare gestellt werden. Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.
- (3) Mit dem Exmatrikulationsantrag sind der Studierenden- oder Promovierendenausweis, die Entlastungsbescheinigungen der Bibliothek und der Nachweis über die Bezahlung der Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, vorzulegen. Für die Qualitätssicherung der Lehre sind die Studierenden angehalten, der Hochschule ihre Beweggründe für eine vorzeitige Exmatrikulation mitzuteilen oder sich bei der Exmatrikulation nach Studienabschluss in das Verzeichnis der Alumni einzutragen.
- (4) Im Falle einer Exmatrikulation von Amts wegen wird nur dann eine Exmatrikulationsbescheinigung erstellt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt sind.

§ 12 Gasthörerstudium

- (1) Personen mit hinreichender Bildung können zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörerinnen oder Gasthörer werden nicht zu Prüfungen zugelassen; im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt. Die Zulassung erfolgt für maximal drei Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist unter Verwendung des amtlichen Formulars beim Studierendenservice zu stellen.
- (3) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer setzt die Bezahlung der Gasthöregebühr voraus; die Gebührenhöhe ist in der hochschuleigenen Satzung festgelegt. Die Gasthörerlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt. Sie nennt die Module, zu denen die Gasthörerin/der Gasthörer zugelassen ist. Die Zulassung erlischt automatisch mit dem Abschluss der Module, für die die Zulassung erfolgte.

§ 13 Schülerstudium

Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von ihrer Schule und der Hochschule Esslingen besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 14 Meldepflichten

- (1) Der Verlust des Studierenden- oder Promovierendenausweises ist unverzüglich per E-Mail an die Adresse chipkarte@hs-esslingen.de zu melden. Der Verlust der Gasthörerkarte ist dem Studierendenservice zu melden. Die Ausstellung eines neuen Ausweises ist im Studierendenservice zu beantragen. Für die Ausstellung wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung der Hochschule Esslingen erhoben.

- (2) Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere des Namens und der Anschrift, sind der Hochschule Esslingen unverzüglich über den Online-Datenzugriff bekannt zu machen; soweit die elektronische Funktion nicht zur Verfügung steht, ist der Studierendenservice formlos schriftlich zu informieren.

§ 15 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Fristen aus Gründen versäumt, die sie/er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Die Gründe sind schriftlich darzulegen und zu belegen. Die Möglichkeit eines Antrags auf Nachfrist gilt nicht für Ausschlussfristen. Die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren bleiben unberührt.

Anhang 1: Gleichheit von Studiengängen

Gemäß § 3 Abs. 2 muss die Zulassung zum Studium versagt werden, wenn für den gleichen Studiengang eine frühere Zulassung an einer Fachhochschule erloschen ist, weil eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Dies gilt auch für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bis zur Vor- oder Zwischenprüfung oder im gesamten Studium.

Gleichheit oder im Wesentlichen gleicher Inhalt zu Studiengängen der Hochschule Esslingen besteht beispielsweise für die nachfolgend genannten Studiengänge. Zwischen Diplom-Studiengängen und Bachelor-Studiengängen wird nicht unterschieden.

Zu den Esslinger Studiengängen ...	besteht Gleichheit oder im Wesentlichen gleicher Inhalt der Studiengänge ...	an der Hochschule
Kindheitspädagogik	Pädagogik der Kindheit (BA)	Ev. H. Freiburg
	Kindheitspädagogik (BA)	Päd. H. Freiburg
	Frühkindliche und Elementarbildung (BA)	Päd. H. Heidelberg
	Kindheitspädagogik (BA)	SRH Heidelberg
	Pädagogik der Kindheit (BA)	Päd. H. Karlsruhe
	Frühkindliche Bildung und Erziehung (BA)	Ev. H. Ludwigsburg
	Frühkindliche Bildung und Erziehung (BA)	Päd. H. Ludwigsburg
	Kindheitspädagogik (BA)	Päd. H. Schwäbisch Gmünd
	Soziale Arbeit in der Elementarpädagogik (BA)	Duale H. Ba-Wü Stuttgart
	Elementarbildung (BA)	Päd. H. Weingarten
	Frühpädagogik – Leitung und Management von Kindertageseinrichtungen (BA)	Diploma (Baden-Baden, Friedrichshafen, Heilbronn, Mannheim)
Biotechnologie	Pharmatechnik	Albstadt-Sigmaringen
	Pharmazeutische Biotechnologie, Industrielle Biotechnologie	Biberach
	Biotechnologie, Bio- und Prozesstechnologie (bis 04/2015) Ab 04/2015: Bio- und Prozesstechnologie	Furtwangen Standort Villingen-Schwenningen
	Biotechnologie, Biotechnology Biologische Chemie (bis 04/2015) Ab 04/2015: Biotechnologie, Biologische Chemie	Mannheim
	Verfahrens- und Biotechnik (bis 04/2015) Ab 04/2015: Verfahrenstechnik Schwerpunkt Biotechnik	Offenburg
Chemieingenieurwesen / Farbe und Lack	Chemie	Aalen
	Chemische Technik	Mannheim
	Angewandte Chemie	Hochschule Reutlingen
Gebäude-, Energie- und Umwelttechnik	Umwelt- und Verfahrenstechnik	Furtwangen
	Verfahrens- und Umwelttechnik	Heilbronn
	Verfahrenstechnik und Umwelttechnik	Konstanz
	Versorgungstechnik	Offenburg
	Verfahrens- und Umwelttechnik	Offenburg
Internationale Technische Betriebswirtschaft	Keine	keine

Technische Betriebswirtschaft/Automobilindustrie		
Maschinenbau		
Pflege & Gesundheit (in Vollzeit oder Teilzeit)	Angewandte Pflegewissenschaften	DHBW
	Pflege	Katholische Hochschule Freiburg
	Pflege	Evangelische Hochschule Ludwigsburg
	Pflege	Ravensburg-Weingarten
	Pflegewissenschaft	Universität Freiburg
	Pflegepädagogik	Ravensburg-Weingarten
Softwaretechnik und Medieninformatik Technische Informatik	Elektronik / Technische Informatik, Informatik	Aalen
	Kommunikations- und Softwaretechnik	Albstadt-Sigmaringen
	Allgemeine Informatik, Computer Engineering, Computer Networking, Electrical Engineering, Medieninformatik, OnlineMedien	Furtwangen
	Elektronik und Informationstechnik, Software Engineering, Elektrotechnik	Heilbronn
	Elektrotechnik, Informatik, Nachrichtentechnik, Kommunikations- und Informationstechnik	Karlsruhe
	Elektrotechnik und Informationstechnik, Software Engineering, Technische Informatik	Konstanz
	Informatik, Nachrichtentechnik / Elektronik, Technische Informatik	Mannheim
	Nachrichten- und Kommunikationstechnik	Offenburg
	Elektrotechnik / Informationstechnik, Technische Informatik	Pforzheim
	Angewandte Informatik, Informations- und Kommunikationstechnik	Ravensburg-Weingarten
	Medien- und Kommunikationsinformatik	Reutlingen
	Information Systems, Medieninformatik	Stuttgart (Medien)
	Informatik	Stuttgart (Technik)
	Nachrichtentechnik, Technische Informatik	Ulm
Soziale Arbeit	Soziale Arbeit	Evangelische Hochschule Freiburg
	Soziale Arbeit	Katholische Hochschule Freiburg
	Soziale Arbeit	Evangelische Hochschule Ludwigsburg
	Soziale Arbeit	Hochschule Ravensburg-Weingarten
	Soziale Arbeit	Hochschule Mannheim

Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen	Aalen
	Product Engineering	Furtwangen
	Wirtschaftsingenieurwesen	Albstadt-Sigmaringen
	Wirtschaftsingenieurwesen	Heilbronn
	Wirtschaftsingenieurwesen	Karlsruhe
	Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau	Konstanz
	Wirtschaftsingenieurwesen	Mannheim
	Wirtschaftsingenieurwesen	Offenburg
	Wirtschaftsingenieurwesen	Pforzheim
	Wirtschaftsingenieurwesen	Ulm
Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik	Albstadt-Sigmaringen
	Wirtschaftsinformatik	Aalen
	Wirtschaftsinformatik	Furtwangen
	Wirtschaftsinformatik	Karlsruhe
	Wirtschaftsinformatik	Konstanz
	Betriebswirtschaft / Wirtschaftsinformatik, Business Information Systems	Pforzheim
	Wirtschaftsinformatik und eBusiness	Ravensburg-Weingarten
	Produktionsmanagement, Wirtschaftsinformatik	Reutlingen
	Wirtschaftsinformatik	Ulm

Anhang 2: Studiengänge an der Hochschule Esslingen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bis zur Vor- oder Zwischenprüfung

Ein im Wesentlichen gleicher Inhalt ist gegeben zwischen den Studiengängen

1. – Biotechnologie / Life Sciences (Diplom und Bachelor)
– Biotechnologie (Bachelor)
– Chemieingenieurwesen (Diplom und Bachelor)
2. – Fahrzeugtechnik (Bachelor)
– Fahrzeugtechnik / Antrieb und Service (Diplom)
– Fahrzeugtechnik / Karosserie und Mechatronik (Diplom)
– Ingenieurpädagogik Fahrzeugtechnik-Maschinenbau (Bachelor)
– Ingenieurpädagogik Maschinenbau-Automatisierungstechnik (Bachelor)
– Maschinenbau
– Maschinenbau / Entwicklung und Konstruktion (Diplom und Bachelor)
– Maschinenbau / Entwicklung und Produktion (Bachelor)
– Maschinenbau / Produktion und Organisation (Diplom)
3. – Ingenieurpädagogik Informationstechnik-Elektrotechnik (Bachelor)
– Technische Informatik (Bachelor)
– Softwaretechnik und Medieninformatik (Bachelor)
4. – Elektrotechnik (Bachelor)
– Allgemeine Elektrotechnik (Diplom)
– Elektrotechnik / Mikrosystemtechnik (Diplom)
– Ingenieurpädagogik Elektrotechnik-Informationstechnik (Bachelor)
– Mechatronik / Automatisierungstechnik (Diplom und Bachelor)
– Mechatronik / Elektrotechnik (Bachelor)
– Mechatronik / Feinwerktechnik (Diplom und Bachelor)
– Mechatronik / Feinwerk- und Mikrotechnik (Bachelor)
– MechatronikPlus (Diplom und Bachelor)
– Fahrzeugsysteme (Bachelor)
– Fahrzeugtechnik (Bachelor)
– Ingenieurpädagogik Fahrzeugtechnik-Maschinenbau (Bachelor)
– Maschinenbau (Bachelor)
– Automatisierungstechnik und Produktionsinformatik (Bachelor)
5. – Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom und Bachelor)
– Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)
6. – Versorgungstechnik und Umwelttechnik (Diplom und Bachelor)
– Ingenieurpädagogik Versorgungstechnik-Maschinenbau (Bachelor)
– Gebäude-, Energie- und Umwelttechnik (Bachelor)
7. – Internationale Technische Betriebswirtschaft (Bachelor)
– Technische Betriebswirtschaft/Automobilindustrie (Bachelor)
– Technische Betriebswirtschaft (Diplom)
8. – Wirtschaftsinformatik (Bachelor, Fakultät IT)
– Softwaretechnik und Medieninformatik (Bachelor)